OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601892/5/KLI/CG

Datum:

Linz, 9. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. Mai 2017 der G S L, geb. x 1985, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. April 2017, GZ: BHVBVerk-2017-52940/5-STO, VerkR96-2336-2017, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Erkenntnisverkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 146 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. April 2017 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: BHVBVerk-2017-52940/5-STO, VerkR96-2336-2017, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 23. Jänner 2017 um 16.00 Uhr in der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Landesstraße Ortsgebiet, Weichstettenstraße 7, Nr. L 1397, Kreuzung Thann Landesstraße - Hofkirchner Landesstraße bis Weichstettenstraße 7, das KFZ Peugeot 306 Husky BK TD, blau, Kennzeichen: x, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse gewesen sei, in die das gelenkte Kraftfahrzeug falle, da ihr diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. November 2016, GZ: BHPEVerk-2016-391546/4-FW, entzogen worden sei. Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt. Über sie werde gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe von 730 Euro, falls diese uneinbringlich sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Ferner habe die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 73 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der im Spruch angeführte Sachverhalt stütze sich auf eine Anzeige der Polizeiinspektion St. Florian vom 28. Jänner 2017. Aufgrund dieser Anzeige sei ihr der Sachverhalt mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22. Februar 2017, hinterlegt am 29. Februar 2017, nachweislich zur Kenntnis gebracht worden. Die Beschwerdeführerin habe von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.300 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen geschätzt worden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen verhängte die belangte Behörde daraufhin eine Geldstrafe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen. Besondere Strafmilderungsgründe seien nicht vorgelegen. Straferschwerend sei zu werten, dass die Beschwerdeführerin im Bewusstsein gewesen sei, keine gültige Lenkberechtigung zu besitzen, da ihr diese entzogen worden sei. Sie habe aber dennoch ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt. Insofern sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 4. Mai 2017, mit welcher die Strafhöhe angefochten wird. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, es tue ihr sehr leid und es sei eine Ausnahme gewesen. Sie bitte darum, die Strafe zu mildern; sie habe zurzeit ein Einkommen von 690 Euro AMS-Geld. Ferner ersuche sie, die Strafe in Raten bezahlen zu können.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für den 9. Juni 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. Die Beschwerdeführerin wurde zu dieser Verhandlung ordnungsgemäß mittels Ladung vom 15. Mai 2017 geladen. Entsprechend dem im Akt befindlichen Rückschein vom 22. Mai 2017 wurde die Ladung am 18. Mai 2017 durch Hinterlegung zugestellt. Insofern konnte in Abwesenheit verhandelt werden.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Unbestrittenermaßen lenkte die Beschwerdeführerin am 23. Jänner 2017 um 16.00 Uhr in der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Landesstraße Ortsgebiet, Weichstellenstraße 7, Nr. L 1397, Kreuzung Thann Landesstraße – Hofkirchner Landesstraße bis Weichstettenstraße 7 das KFZ Peugeot 306 Husky BK TD, blau, Kennzeichen x. Die Beschwerdeführerin war nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse für das gelenkte Fahrzeug. Diese wurde ihr mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8.November 2016, GZ: BHPEVerk-2016-391546/4-FW, entzogen.

II.2. Entgegen der Einschätzung der belangten Behörde verfügt die Beschwerdeführerin nicht über ein monatliches Einkommen von 1.300 Euro sondern über AMS-Geld von monatlich 690 Euro. Dies hat die Beschwerdeführerin allerdings erst in ihrer Beschwerde bekannt gegeben.

II.3. Die Beschwerdeführerin ist nicht unbescholten. Ein Auszug der Verwaltungsvormerkungen ergibt, dass zahlreiche Übertretungen sowohl der StVO als auch des KFG vorliegen.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde sowie der Anzeige der Polizeiinspektion St. Florian. Die Beschwerdeführerin ist zum Tatvorwurf geständig.

III.2. Dass der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. November 2016, GZ: BHPEVerk-2016-391546/4-FW, entzogen wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt bzw. aus dem Führerscheinregister. Die Beschwerdeführerin gesteht diesen Umstand zu.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin ergeben sich aus der Einschätzung der belangten Behörde bzw. der Beschwerde.

IV. Rechtslage

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen für die Klasse oder Unterklasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt, zulässig.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36,00 bis 2.180,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 4 FSG ist eine Mindeststrafe von 726,00 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl 1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder 2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nachdem sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und nur die Strafzumessung auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.2. Im Gesetz wird für das Lenken eines KFZ, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro geregelt. Die verhängte Geldstrafe beträgt 730 Euro, somit also beinahe die Mindeststrafe (bzw. sie liegt lediglich 4 Euro über derselben).

Die Beschwerdeführerin ist zwar zum Tatvorwurf geständig, allerdings nicht unbescholten, zumal zahlreiche Vormerkungen aktenkundig sind.

V.3. Die Beschwerdeführerin ist zur Verhandlung am 9. Juni 2017 trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit der Beschwerdeführerin statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18. Juni 2015, Ra 2015/20/0110).

Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16. Oktober 2009, 2008/02/0391).

V.4. Anlässlich der Verhandlung wurde der gesamte Verfahrensakt verlesen und die Entscheidung im Anschluss mündlich verkündet.

Aufgrund der verhängten, nur 4 Euro über der Mindeststrafe liegenden Geldstrafe, sowie der aktenkundigen und gerichtsbekannten persönlichen Verhältnisse war eine Herabsetzung der Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe nicht geboten. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden weshalb es sich beim Lenken des KFZ trotz entzogener Lenkberechtigung um eine Ausnahme (?) gehandelt haben soll.

V.5. Zusammengefasst war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 146 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Hinsichtlich der Verhandlung in Abwesenheit der nicht erschienenen Beschwerdeführerin wird auf die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, mit welcher die vorliegende Entscheidung im Einklang steht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer